

Statuten
Verein Alter Bahnhof Trogen
mit Sitz in Trogen

1. Name und Sitz
Unter dem Namen „Verein Alter Bahnhof“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trogen.
2. Zweck
Er will die Entstehung eines lebendigen Treffpunktes mit dem alten Bahnhofgebäude als Zentrum fördern: Wohn- und Arbeitsräume, Privates, Gewerbe und Freiräume. Endstation der Trogener Bahn, Postbusbahnhof und die notwendige Infrastruktur soll gewährleistet sein.
3. Mittel
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen aller Art.
4. Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
6. Austritt und Ausschluss
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
7. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
8. Die Generalversammlung
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der PräsidentIn, der KassierIn und der AktuarIn. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
10. Die Revisoren
Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren.
11. Unterschrift
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
12. Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
13. Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
14. Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
15. Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

Moritz Flury-Rova

.....

Dorothee Bachmann

Trogen, 18. September 2017

